Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister -
Az: SW 1

Bad Münstereifel, den 22.04.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **223-XII**

Sitzungsfolge	Termin
Betriebsausschuss "Stadtwerke"	07.05.2026

Zur Mitteilung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung der Mitteilung:
Sachstandbericht Trinkwasserbrunnen Kernstadt

Berichterstatter/in: Techn. Betriebsleiter Wassong/ Frau Abadi

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		FB4		
	20		SW1		

Bürgermeister

1. Sachverhalt:
Mit den Ratsdrucksachen 796-XI, 922-XI/Z-10, 960-XI, 960-XI/Z-1, 960-XI/Z-2 und 960-XI/Z-3 wurde die Einrichtung öffentlicher Trinkwasserbrunnen bereits mehrfach beraten. Grundlage ist § 50 Wasserhaushaltsgesetz, wonach zur öffentlichen Wasserversorgung auch gehört, Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten bereitzustellen, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der örtlichen Gegebenheiten verhältnismäßig ist.

In den bisherigen Beratungen wurden insbesondere die Standorte Salzmarkt und Werther Straße betrachtet. Zudem wurde bereits darauf hingewiesen, dass öffentliche Trinkwasserentnahmeanlagen besondere Anforderungen an Hygiene, Betrieb, Wartung, Dokumentation und Haftung stellen. Nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Euskirchen sind insbesondere regelmäßige mikrobiologische Untersuchungen, die Vermeidung von Stagnation, geeignete Spülzyklen, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie ein Betriebshandbuch zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Förderprogramms Revier.Gestalten – Klimaanpassung Rheinisches Revier – ist die Errichtung von Trinkwasserbrunnen als förderfähige Maßnahme benannt. Der Förderantrag ist nach dem derzeitigen Stand bis spätestens 30.06.2026 zu stellen. Gefördert werden investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen zur Klimaanpassung. Die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten sind gesondert zu betrachten.

Laut Ratsdrucksache 960-XI/Z-1 wurde bereits auf den Probenahmeaufwand hingewiesen. Nach aktueller Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist bei einem Sommerbetrieb mit ca. 8 Probenahmen pro Jahr zu rechnen. Bei geschätzten Kosten von ca. 350 Euro je Probe ergibt sich ein jährlicher Probenahmeaufwand von ca. 2.800 Euro pro Brunnen. Hinzu kommen Kosten für Wartung, Reinigung, Außer- und Wiederinbetriebnahme, Störungsbeseitigung sowie ggf. erforderliche Dokumentationspflichten. Die Entnahmewasserkosten trägt die Stadt.

Vor der Antragstellung ist daher zu klären, wer die Unterhaltung der Anlage übernimmt. Aufgrund der bereits in Ratsdrucksache 960-XI/Z-1 dargestellten haftungsrechtlichen und personellen Fragestellungen soll bei der weiteren Vorbereitung insbesondere geprüft werden, ob ein Dienstleister beauftragt werden kann, der sowohl die Bereitstellung bzw. die Herstellung einer Trinkwasserentnahmeanlage sowie deren technische und hygienische Wartung übernimmt. Die Haftungsfrage sowie die Betreiberverantwortung sind hierbei verbindlich zu regeln.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehört zu der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch, Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitzustellen. Dies gilt, soweit die Bereitstellung technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

Die Errichtung eines öffentlichen Trinkwasserbrunnens ist daher rechtlich grundsätzlich von § 50 WHG gedeckt. Im weiteren Verfahren sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, die Vorgaben des Gesundheitsamtes sowie die Betreiber-, Wartungs- und Haftungsfragen verbindlich zu klären.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Für die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens besteht eine Förderung durch das Revier.Gestalten. Die konkrete Förderquote und die zuwendungsfähigen Kosten sind im Rahmen der Förderberatung zu klären. Laufende Kosten, insbesondere Probenahmen in Höhe von derzeit geschätzt ca. 2.800 Euro jährlich pro Brunnen, Wartung, Reinigung, Winterstilllegung/Wiederinbetriebnahme, Störungsbeseitigung und Wasserkosten, sind voraussichtlich dauerhaft durch die Stadt zu tragen und entsprechend einzuplanen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Der Betrieb eines öffentlichen Trinkwasserbrunnens erfordert eine klare Zuordnung der Betreiberpflichten. Hierzu gehören Wartung, Hygieneüberwachung, Beprobung, Dokumentation, Störfallmanagement sowie die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt. Im weiteren Verfahren soll daher eine Dienstleistungslösung geprüft werden, die diese Aufgaben möglichst vollständig abdeckt.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Öffentliche Trinkwasserbrunnen leisten einen Beitrag zur Klimaanpassung und zur Hitzevorsorge. Sie verbessern an heißen Tagen den Zugang zu kostenfreiem Trinkwasser im öffentlichen Raum und können zugleich zur Reduzierung von Einwegverpackungen beitragen.